



LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

ERLAUBNIS

zur Ausübung der Heilkunde
eingeschränkt für den Bereich
Psychotherapie

Herrn Clemens Hürten

geb. am 25.01.1951

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde eingeschränkt für den Bereich Psychotherapie auszuüben.

Eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Bereichs Psychotherapie führt in der Regel zur Rücknahme der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259). Die Einhaltung der Tätigkeitsabgrenzung wird durch das Gesundheitsamt überwacht.

79104 Freiburg i. Br., den 25.04.2013

Fries
Kreisoberamtsrat

